

# **Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Laer (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. März 1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.12.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) sowie den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 05. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Laer betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 STVO.
- (3) In Straßen, in denen Gehwege und Fahrbahnen weder baulich, noch durch Markierungen voneinander abgetrennt sind und eine einheitliche Fläche bilden (Verkehrsberuhigte Straßen), gilt als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ein in der Mitte der Straße liegender 3,5 m breiter Streifen. Die jeweils seitlich von diesem Streifen bis zu den Grenzen der anliegenden Grundstücke liegenden Flächen gelten als Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der in den Gruppen A und B des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen wird den Eigentümern der an sie

angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Laer stehen.
- (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Laer mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (7) Die Gemeinde Laer übernimmt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bei den Fahrbahnen der Straßen den Winterdienst, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis genannt sind (§ 9 Abs. 2 Landesstraßengesetz). Sollte die Gemeinde infolge der Witterungsverhältnisse nicht in der Lage sein, alle Fahrbahnen der gemeindlichen Straßen von Schnee und Eis freizuhalten, werden im Rahmen des Möglichen zunächst die Fahrbahnen der Straßen gereinigt, die unter Nr. 1 - 4 des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführt sind und sodann die folgenden Straßen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt, sind die Gehwege und Fahrbahnen einschl. der Bankette jeweils am Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr, zu reinigen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Gras und Unkraut auf Gehwegen und Fahrbahnen. Außergewöhnliche Verunreinigungen, insbesondere solche, die den Verkehr gefährden oder den Abfluß in den Straßenrinnen stauen, sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Straßenreinigung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist; b) an gefährlichen Gehwegstellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.  
In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind, wenn der folgende Tag ein Werktag ist, bis 07.00 Uhr, wenn der folgende Tag ein Sonn- oder

Feiertag ist, bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder -wo dieses nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. In verkehrsberuhigten Straßen ( § 1 Abs. 3) ist der Schnee entlang der Grundstücksgrenzen zu lagern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Der nach § 2 Verpflichtete wird dadurch nicht von seiner Reinigungspflicht befreit.

#### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Laer erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz. Den Kosten-Anteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und der Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Laer.

#### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung als Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend a) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,18 Euro b) dem überörtlichen Verkehr dient 0,86 Euro Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Laer das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Ändern sich die Grundlagen für die Errechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt nicht mehr als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Einer einmonatigen Einstellung der Reinigung steht eine zweimonatige, die Hälfte des normalen Reinigungsumfanges nicht unterschreitende, eingeschränkte Reinigung gleich.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt sowie eine andere Gebührenaufteilung angegeben werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, die fahrlässige mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Sofern die Erhebung der Gebühren eine unbillige Härte darstellen würden, kann die Gemeinde die Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Für die Billigkeitsmaßnahme gelten § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) und Nr. 5 Buchst. a) KAG in Verbindung mit § 163 Abs. 1 und 3 und § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I 1976 S. 613) sinngemäss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992, mit der letzten Änderung ab 1.1.1994 (Nachtrag) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Laer vom 21.12.1978 außer Kraft.

**STRASSEN, DIE GEREINIGT WERDEN:** (mit der Änderung durch den Ratsbeschluss am 26.04.1995)

### **Bezeichnung der Straße Gruppe**

---

Bachstraße B  
Beerlager Straße C  
Bleiche B  
Borgweg B  
Borghorster Straße B  
Darfelder Straße (bis Einmündung Woord) C  
Hohe Straße C  
Horstmarer Straße (bis Haus Nr. 2) C  
Königstraße (bis Ecke "Bleiche" und "Zum Hagenbach") B  
Kolpingweg (bis Sportallee) B

Münsterdamm C  
Pohlstraße B Schiewenhügel B Sportallee B  
Terup C Werner-Rolevinck-Straße B  
Zum Hagenbach B

**NICHT GEREINIGT WERDEN DIE STRASSEN:  
Bezeichnung der Straße: Gruppe**

---

**Ortsteil Laer:**

Aabauerschaft A  
Altenburg A  
Alter Damm B  
Am Bach B  
Am Bült B Am Heidenbaum B  
Am Hofkamp B  
Am Rathaus A  
Am Schuerkamp A  
Annettenweg A  
Bammeltring A  
Bernhard-Holtmann-Straße B  
Bodelschwinghstraße A  
Bültstiege (bis Einmündung Bammeltring) B  
Claudiusstraße B  
Eichendorffstraße B  
Enger Steinweg A  
Esch B  
Ewaldgrund B  
Falkenweg A  
Flooth A  
Franz-Rieping-Straße A  
Frauenhoek A  
Frauenstraße A  
Freisenbrock A  
Glatzer Weg A  
Grüner Weg B  
Henrich-Valck-Straße A  
Himmel A  
Johanniter Straße A  
Kamp A  
Kapellenweg A  
Ketteler Weg A  
Kirchstraße B  
Klingenhagen B  
Kopernikusweg A  
Lange Flagge A  
Löchtfeldstiege B  
Lönsweg A

Ludgerusstraße A  
Mühlenhoek A  
Overbergstraße B  
Paul-Gerhardt-Straße A  
Schorlemerstraße B  
Silesiusweg A  
St. Bartholomäusstraße A  
Steinkuhle A

Steenbrey A  
Vikarieweg A  
von Galen-Weg A  
Vowinkel A  
Wagenfeldweg A Welzen B  
Wibbeltweg A  
Wiesengrund A  
Willibrordstraße A  
Winkel A  
Westfalenring B  
Woord A  
Zum Heiligenfeld A  
Zur Furt A

**Ortsteil Holthausen:**

Am Blick B  
Auf'm Thie B  
Borghof A  
Dörrhoff A  
Dorfbauerschaft A  
Zur Wieske **BINNERÖRTLICHE STRASSEN, DIE VON DER GEMEINDE VON SCHNEE  
GERÄUMT WERDEN MÜSSEN:**  
**Bezeichnung der Straße:**

---

Münsterdamm  
Terup  
Hohe Straße  
Darfelder Straße (bis Ortsausgangsschild)  
Esch  
Pohlstraße  
Klingenhagen  
Königstraße (bis Münsterdamm)  
Borghorster Straße (bis Münsterdamm)  
Bachstraße  
Werner-Rolevinck-Straße  
Kolpingweg  
Sportallee (von Kolpingweg bis Sportplatz)  
Hofkamp  
Vikarieweg  
Franz-Rieping-Straße (von Vikarieweg bis Werner-Rolevinck-Straße)

Am Bült  
Ewaldgrund  
Kreuzung Westfalenring/Welzen/Annettenweg